OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350647/4/BZ

Datum:
Linz, 18. März 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des M.R., X, S., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 15. Jänner 2019, GZ: SH-437/18, betreffend Abweisung des Antrags auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs (Bedarfsorientierte Mindestsicherung) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 15. Jänner 2019, GZ: SH-437/18, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Stadt Steyr zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr (in der Folge: belangte Behörde) vom 15. Jänner 2019, GZ: SH-437/18, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) auf Gewährung einer Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs abgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf und seine Familienangehörigen Staatsbürger von Afghanistan und im Besitz einer befristeten Aufenthaltsberechtigung (subsidiär Schutzberechtigte) seien. Sie hätten am 19. November 2018 einen Antrag auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung gestellt. Am 14. August 2018 wären sie aus dem Flüchtlingsquartier G., S., an eine Privatadresse gezogen, da der Bf eine Anstellung bei der Firma M. gehabt habe. Dieses Dienstverhältnis sei mit 9. November 2018 beendet worden. Da dem Bf und seiner Familie im Flüchtlingsquartier nach wie vor Unterkunft und Verpflegung gewährt worden wäre, sei spruchgemäß zu entscheiden und der Antrag auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung abzuweisen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, datiert mit 21. Jänner 2019, in der er die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend beantragte, dass ihm Bedarfsorientierte Mindestsicherung zugesprochen, in eventu die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde ausgesprochen werde.

Begründend führte der Bf aus, dass die Abweisung des Antrages nicht berechtigt sei, da nach der Judikatur des VwGH die Inanspruchnahme von Grundversorgung eine Anspruchsverfolgung iSd § 7 Abs. 2 Z 3 Oö. BMSG darstelle. Nehme eine hilfsbedürftige Person Grundversorgung in Form von Lebensmittelgeld und Mietzuschuss in Anspruch, so werde dadurch in der Regel der Bemühungspflicht jedenfalls im Hinblick auf die durch die Gewährung von Grundversorgung berührten Bedürfnisse ausreichend entsprochen. Der Bf erhalte seit Jänner 2019 private Grundversorgung und erfülle damit seine Bemühungspflicht. Der Anspruch auf Mindestsicherung bestehe daher zurecht. Zudem reiche es nach der Judikatur des VwGH nicht, dass dem Bf möglicherweise Unterkunft und Verpflegung im Quartier gewährt werden würde, solange ihm kein konkretes Quartier angeboten werde. Weiters übersehe die belangte Behörde, dass nach der Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich die Bemühungspflicht nicht so weit gehe, dass der Bf eine von ihm privat bezogene Wohnung aufgeben und eine organisierte Unterkunft beziehen müsse, um seinen Anspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht schon aus diesem Grund zu verlieren. Selbst bei Bezug des Quartierplatzes dürfe nicht von Vornherein der Anspruch auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung verneint werden.

I.3. Mit Schreiben vom 28. Jänner 2019 hat die belangte Behörde diese Beschwerde gemeinsam mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.
Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Mit E-Mail vom 14. Februar 2019 hat die belangte Behörde ein E-Mail vom 16. März 2018 vorgelegt, wonach der Privatverzug für den Bf und seine Familienangehörigen vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Soziales, Referat Grundversorgung für Fremde, genehmigt wurde. Gleichzeitig hat die belangte Behörde ein E-Mail der Betreuerin vom Flüchtlingsquartier der C. vorgelegt, worin ausgeführt wird, dass die Genehmigung des Privatverzuges nicht im Zusammenhang mit einer Arbeitsaufnahme des Bf gestanden sei, da der Bf erst am 6. Juni 2018 bei M. zu arbeiten begonnen habe.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat im Rahmen einer telefonischen Rücksprache mit dem Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Soziales, Referat Grundversorgung für Fremde, am 21. Februar 2019, die Auskunft erhalten, dass der Bf bis 14. August 2018 Grundversorgung durch Inanspruchnahme des Flüchtlingsquartiers erhalten hat. Vom 15. August 2018 bis 2. Jänner 2019 hatte der Bf keine Grundversorgung beantragt und auch keine erhalten. Mit Antrag vom 3. Jänner 2019 hat der Bf wiederum Grundversorgung beantragt, die er auch (rückwirkend) ab 2. Jänner 2019 in Form von privater Grundversorgung, einer monatlichen Geldleistung in der Höhe von 830 Euro, erhält. Weiters wäre dem Bf im November und Dezember 2018 Unterkunft und Verpflegung im Flüchtlingsquartier in S. gewährt worden, da ausreichend freie Plätze zur Verfügung gestanden wären.

II.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf, afghanischer Staatsangehöriger, stellte mit 14.11.2018 den Antrag auf Zuerkennung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. BMSG.
Dem Bf, geb. x, wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 4.12.2017, der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt und ihm eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis 4.12.2018 erteilt. Der Gattin des Bf, M.R., geb. x, wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl

vom 4.12.2017, der Status der subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt und ihr eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis 24.11.2018 erteilt. Seinem Sohn R.R., geb. x, wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 4.12.2017, berichtigt durch Bescheid vom 20.8.2018, der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt und ihm eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis 4.12.2018 erteilt. Mit Schreiben vom 22. Oktober 2018 wurde jeweils ein Antrag auf Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gestellt. [Antrag, Bescheide des BFA sowie Antrag auf Verlängerung]

Am 16. März 2018 wurde vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Soziales, Referat Grundversorgung für Fremde, der Privatverzug ua. für den Bf, seine Gattin und seinen Sohn genehmigt. [von der belangten Behörde übermittelte Bestätigung]

Der Bf war vom 6.6.2018 bei der M. GmbH als „Mitarbeiter Systemgastronomie“ beschäftigt und hat einen Monatslohn von 1.500 Euro brutto erhalten. Mit 9.11.2018 wurde dieses Dienstverhältnis einvernehmlich aufgelöst. [Dienstvertrag vom 12.6.2018 sowie Schriftstück über einvernehmliche Auflösung vom 9.11.2018]

Der Bf und seine Familie haben bis 14. August 2018 Grundversorgung durch Inanspruchnahme des Flüchtlingsquartiers in S., X, erhalten. Mit 1. August 2018 ist der Bf mit seiner Gattin und seinem Sohn aus dem organisierten Flüchtlingsquartier in S., X, ausgezogen und in eine private Wohnung in S., X übersiedelt. Die Wohnung ist 77,57 m² groß. Die monatliche Miete beträgt 573,69 Euro inklusive Betriebskosten. Das Mietverhältnis kann vom Mieter schriftlich unter Einhaltung einer 3-monatigen-Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten aufgekündigt werden. [Mietvertrag vom 23.7.2018, Miet-Vorschreibung ab 1.8.2018, Telefonat mit Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Soziales, Referat Grundversorgung für Fremde]

Im Rahmen einer persönlichen Vorsprache des Bf bei der belangten Behörde am 19.12.2018 wurde der Bf über die Beantragung der Grundversorgung informiert. [Niederschrift der belangten Behörde vom 19.12.2018]

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 20. Dezember 2018 wurde dem Bf im Rahmen des Parteiengehörs mitgeteilt, dass ihm im Flüchtlingsquartier nach wie vor Unterkunft und Verpflegung gewährt werden würde. [Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 20.12.2018]

Mit Antrag vom 3. Jänner 2019 hat der Bf Grundversorgung beantragt, die er (rückwirkend) seit 2. Jänner 2019 in Form einer monatlichen Geldleistung in der Höhe von 830 Euro erhält. Für den Zeitraum von 15. August 2018 bis 1. Jänner

2019 hat der Bf keine Grundversorgung beantragt und auch keine erhalten. [Telefonat mit Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Soziales, Referat Grundversorgung für Fremde]

Im Flüchtlingsquartier in S. stehen ausreichend freie Plätze zur Verfügung. [Telefonat mit Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Soziales, Referat Grundversorgung für Fremde]

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag des Bf auf Gewährung einer Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs abgewiesen.

II.5. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt sowie aus den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) ist bei der Leistung Bedarfsorientierter Mindestsicherung auf die besonderen Umstände des Einzelfalls Bedacht zu nehmen. Dazu gehören insbesondere Eigenart und Ursache der drohenden, bestehenden oder noch nicht dauerhaft überwundenen sozialen Notlage, weiters der körperliche, geistige und psychische Zustand der hilfebedürftigen Person sowie deren Fähigkeiten, Beeinträchtigungen und das Ausmaß ihrer sozialen Integration.

Gemäß § 2 Abs. 5 Oö. BMSG sind die Leistungen Bedarfsorientierter Mindestsicherung subsidiär.

Gemäß § 4 Abs. 1 Oö. BMSG kann Bedarfsorientierte Mindestsicherung, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die

1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz erfüllen und
2. a) österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger oder deren Familienangehörige,
   b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,
   c) EU-/EWR-Bürgerinnen oder –Bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,
   d) Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ oder „Daueraufenthalt – Familienangehörige“ oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung,

e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

sind.

Gemäß § 5 Oö. BMSG ist Voraussetzung für die Leistung Bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4

1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. BMSG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

Nach § 6 Abs. 5 Oö. BMSG gelten Situationen, für die bereits auf der Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Mindestsicherungsniveau zugelassen sind, nicht als soziale Notlage.

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung Bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

Gemäß § 7 Abs. 2 Oö. BMSG gelten als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 insbesondere:

1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung Bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre;

3a. die erforderlichen Maßnahmen zur Integration nach Maßgabe des § 11a sowie

4. die Umsetzung ihr von einem Träger Bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

Gemäß § 1 Abs. 2 Oö. Grundversorgungsgesetz (OÖ. GVG) besteht ein Anspruch auf eine bestimmte Form der Grundversorgung oder auf einen bestimmten Ort der

Hilfeleistung nicht. Die Hilfeleistung ist vorrangig durch Unterbringung in geeigneten Räumlichkeiten samt Sicherstellung angemessener Verpflegung zu erbringen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Oö. GVG erfolgt die Gewährung von Grundversorgungsleistungen durch Zuweisen einer geeigneten Unterkunft samt angemessener Verpflegung, durch Auszahlung von Geldleistungen, durch Abschluss einer Krankenversicherung, durch Ausgabe von Gutscheinen oder sonstige geeignete Maßnahmen. Die Leistungen der Grundversorgung haben einem angemessenen Lebensstandard zu entsprechen, der den Lebensunterhalt sowie den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit gewährleistet. Besondere Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen (Abs. 1a) sowie die Einheit der Familie sind soweit als möglich zu berücksichtigen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. GVG haben Fremde, die zum Personenkreis von Artikel 2 Abs. 1 der Grundversorgungsvereinbarung gehören, mit Ausnahme von Personen, denen Asyl gewährt wurde und Personen mit einem Aufenthaltsrecht gemäß § 8 Asylgesetz 2005 (subsidiär Schutzberechtigte), keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Oö. BMSG.

III.2. Verfahrensgegenständlich handelt es sich beim Bf (ebenso wie bei seiner Gattin und seinem Sohn) um einen in Oberösterreich aufhältigen subsidiär Schutzberechtigten mit einem Aufenthaltsrecht gemäß § 8 Asylgesetz 2005, der somit gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 lit. b Oö. BMSG zum anspruchsberechtigten Personenkreis zählt. Er ist daher gemäß § 7 Oö. GVG vom Grundsatz, dass den von der Grundversorgung erfassten Personen kein Anspruch auf Mindestsicherung zukommt, ausdrücklich ausgenommen. Den Materialen zur gesetzlichen Grundlage ist zu entnehmen, dass soziale Hilfeleistungen auch ergänzend zur Grundversorgung gewährt werden können. Weiters ist den Materialien zu entnehmen, dass zur Beantwortung der Frage, ob neben Leistungen mit ähnlicher Zielrichtung ein Mindestsicherungsanspruch besteht, zu prüfen ist, ob durch andere Leistung „ausreichend“ Vorsorge getroffen wird (vgl. auch VwGH 28.7.2016, Ra 2015/10/011-11).

Die belangte Behörde hat die Abweisung des Antrages sinngemäß damit begründet, dass der Bf der Bemühungspflicht gemäß § 7 Oö. BMSG nicht entsprochen habe, da er aus einem im Rahmen der Grundversorgung zur Verfügung gestellten Quartiersplatz in S. ausgezogen sei und die soziale Notlage dadurch abwenden hätte können, indem er mit seiner Familie wieder in das Flüchtlingsquartier im Rahmen der Grundversorgung einziehe.

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass der Bf im März 2018 und somit jedenfalls vor seinem Privatverzug vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Soziales, Referat Grundversorgung für Fremde eine Bestätigung erhalten hat, wonach der

Privatverzug des Bf, seiner Gattin und seines Sohnes genehmigt wurde. Zudem wurde der Bf erst im Rahmen einer persönlichen Vorsprache am 19.12.2018 von der belangten Behörde über die Beantragung der Grundversorgung informiert und hat er – nach Verstreichen der Feiertage – am 3.1.2019 einen entsprechenden Antrag gestellt. Weiters wurde dem Bf mit Schreiben der belangten Behörde vom 20.12.2018 im Rahmen des Parteiengehörs mitgeteilt, dass ihm im Flüchtlingsquartier nach wie vor Unterkunft und Verpflegung gewährt werden würde. Auch ist zu berücksichtigen, dass der Bf bei Kündigung der privaten Wohnung eine 3-monatige-Kündigungsfrist einzuhalten hat. Weiters ergibt sich aus den Feststellungen, dass der Bf ab 2.1.2019 Grundversorgung in Form einer Auszahlung einer Geldleistung erhält.

Nach Ansicht der erkennenden Richterin kann daher im konkreten Fall nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass der Bf die Bemühungspflicht verletzt hat, da ihm der Privatverzug genehmigt wurde und er erst am 19.12.2018 über die Beantragung der Grundversorgung sowie am 20.12.2018 darüber, dass ihm im Flüchtlingsquartier nach wie vor Unterkunft und Verpflegung gewährt werden würden, informiert wurde. Unabhängig davon setzt die Annahme der Verletzung der Bemühungspflicht nach § 7 Oö. BMSG die Prüfung voraus, ob der Bf in angemessener, ihm möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung bzw. Milderung der sozialen Notlage bereit war, wobei im konkreten Fall auch die 3-monatige-Kündigungsfrist zu berücksichtigen ist. Es ist daher zu prüfen, ob der Rückzug ins Flüchtlingsquartier zumutbar, angemessen und möglich gewesen wäre.

Gänzlich unberücksichtigt blieb auch, dass der Bf Grundversorgung in Form von Geldleistungen seit 2.1.2019 bezieht, wobei der Bezug von Leistungen aus der Grundversorgung nach § 7 Oö. GVG den Bezug von Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht grundsätzlich ausschließt, sodass nicht schon alleine aus diesem Grund keine soziale Notlage iSd § 6 Abs. 5 Oö. BMSG vorliegt. Vielmehr ist nach den Materialien zu dieser Bestimmung im Einzelfall zu prüfen, ob aufgrund anderer Leistungen mit ähnlicher Zielsetzung ein Mindestsicherungsanspruch besteht.

Im Übrigen wird angemerkt, dass selbst bei Bezug des Quartierplatzes nicht von Vornherein der Anspruch auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung verneint werden dürfte. Vielmehr wäre im Einzelfall durch die Behörde zu beurteilen, ob aufgrund der Unterbringung eine entsprechende Vorsorge nach § 6 Abs. 5 Oö. BMSG gegeben wäre, wodurch das Vorliegen einer sozialen Notlage ausgeschlossen wäre.

III.3. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die

Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welchem das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Wie ausgeführt, bietet das von der belangten Behörde in der Begründung angeführte Verhalten des Bf keine ausreichende Grundlage dem Bf die Zuerkennung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung grundsätzlich zu versagen. Zudem blieb gänzlich unberücksichtigt, dass der Bf seit 2.1.2019 Grundversorgung in Form von Geldleistungen bezieht.

Die belangte Behörde hat daher aufgrund der gegenständlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichts die Voraussetzungen hinsichtlich der Ermittlung der sozialen Notlage des Bf neu zu beurteilen sowie die zu gewährenden Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung neu zu berechnen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BMSG steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für den Bf auch das Recht, eine Beschwerde gegen die Höhe der von der Behörde zuerkannten Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu erheben. Über die Frage der Höhe hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde dem Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Hinblick auf die Leistungshöhe genommen werden.

III.4. Im Ergebnis war der Beschwerde daher insofern Folge zu geben, als der Bescheid der belangten Behörde aufgehoben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückverwiesen wird. Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die hier dargestellte Rechtsauffassung gebunden und hat die tatsächliche Höhe der zu gewährenden Leistungen neu festzusetzen.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner